

die Civilverwaltung und Justizverwaltung sind erstere ganz unabhängig, letztere jedenfalls weniger abhängig als die Militärverwaltung. Gleichwohl fungirt auch das Reichsgericht für Bayern und entscheidet z. B., ob ein bayerischer Beamter sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befinden hat, ob ein bayerisches Gesetz oder eine bayerische Verordnung zu Recht besteht, ob ein bayerisches Civil- oder Strafgericht richtig oder falsch entschieden hat. Aus diesem Grunde fehlte es rechtlich an einer Veranlassung, in dem Gesetz, betreffend die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin, vom 9. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 135) einen besonderen Senat zu bilden, dessen Präsident und Mitglieder von Bayern ernannt werden, und der in allen Sachen zuständig ist, in denen von bayerischen Militärgerichten entschieden ist.

Stellen wir nunmehr nicht die Rechte, sondern die Pflichten, welche Bayern in militärischer Hinsicht hat, in den Vordergrund der Betrachtung, so zeigt sich Folgendes: Die Bayern müssen die persönlichen und finanziellen Militär- und Kriegslasten genau so tragen wie die übrigen Reichsangehörigen (Art. 57, 58, III, § 5 des Bündnißvertrages). Bayern muß in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gehältern, dann hinsichtlich der Mobilmachung volle Uebereinstimmung mit den für die übrigen Reichstruppen bestehenden Normen herstellen. Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen hat sich die bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem übrigen Reichsheere zwar „vorbehalten“, insofern ist diese volle Uebereinstimmung erreicht und auch von Bayern nicht wieder verlassen worden. Der bayerische Vorbehalt konnte sich nach Sinn und Wortlaut nur auf Nuancen der Bewaffnung und Ausrüstung und der Gradabzeichen beziehen. Die Uebereinstimmung in allen Hauptsachen war durch andere Vorschriften und Rücksichten gewährleistet.

Die bayerischen Truppen müssen, von äußerlichen Dingen abgesehen, genau so vollständig, so gerüstet, ausgerüstet und formirt sein wie die übrigen deutschen Truppen. Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspectionen davon zu überzeugen. Nur über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme der Inspection muß sich der Kaiser mit dem König in's Benehmen setzen, d. h. er wird auftragen, ob ihm A oder B als Inspector und welche Zeit zur Inspection genehm ist. Ueber das Ergebnis dieser Inspection wird sich der Kaiser gleichfalls mit dem König in's Benehmen setzen, d. h. er kann nicht unmittelbar anordnen, daß dieser oder jener Officier als ungeeignet entlassen, diese oder jene Schieß- oder Exercirvorschrift eingeführt werde; hierüber soll er sich verständigen. Der Bündnißvertrag unterstellt, daß der König von Bayern in der Sache die nämlichen Interessen hat wie der Kaiser, und daß sich Beide unter einander verständigen werden. Der Kaiser wird den Befehl zur Kriegsbereitschaft für die bayerischen Truppen nicht unmittelbar erlassen; er hat dazu den König zu „veranlassen“, worauf die Mobilisirung durch diesen „erfolgt“, d. h. der König von Bayern ist verpflichtet, sobald der Kaiser ihn darum ersucht, unzugänglich die Mobilisirung auszusprechen. Dadurch tritt das bayerische Contingent unter den unbedingten Oberbefehl des Kaisers. Zwar spricht der Bündnißvertrag nur davon, daß die bayerischen Truppen im Kriege verpflichtet sind, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten. Im Kriege sind die Truppen nicht erst, wenn der Krieg ausgebrochen ist, sondern sobald sie kriegsbereit erklärt sind. Die Verpflichtung zum unbedingten Gehorsam im Kriege ist in den Fahnenfeld ausgenommen.

Ueberblickt man diese Rechtslage, so kommt man zu dem Schlusse, daß das bayerische Heer kein selbstständiges Heer, sondern ein Theil des Reichsheeres ist, und daß es sich im Bündnißvertrage nur um äußere Rücksichtnahmen und Ehrungen handelt, die einem mächtigen Staate zukommen. Der König von Bayern kann keinen Krieg führen, da nach der Mobilmachung er jede militärische Selbstständigkeit verloren hat und seine Truppen nicht ihm, sondern dem Kaiser gehorchen. Er muß sein Heer so zahlreich und so ausgerüstet, ausgebildet, formirt u. s. w. halten, wie dies dem übrigen Reichsheere entspricht und dies die Reichsgesetze vorschreiben. Er ist zwar formell nicht verpflichtet, die vom Kaiser erlassenen Exercir-, Schieß-